









Hamburger Erklärung zur öffentlich geförderten Beschäftigung

Neue Perspektiven für Langzeitarbeitslose in Hamburg sind nötig!

Ende 2014 waren knapp 30.000 Menschen in Hamburg länger als 24 Monate im Leistungsbezug SGB II und arbeitslos. Fast zwei Drittel der registrierten Arbeitslosen im SGB II haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Die Anforderungen an eine Arbeitsmarktpolitik, die Perspektiven für Langzeitarbeitslose in Hamburg bietet, liegen auf der Hand: Qualifizierung mit anerkannten und verwertbaren Abschlüssen, öffentlich geförderte Beschäftigung, niedrigschwellige Förder- und Arbeitsangebote.

Vor dem Hintergrund neuer Anstöße für öffentlich geförderte Beschäftigung (Bundesrats-initiativen, Modellprojekte in Baden Württemberg und Nordrhein-Westfalen) hatte in Hamburg die SPD-Fraktion in einem Bürgerschaftsantrag den Senat aufgefordert, sich auf Bundesebene für Änderungen in der öffentlich geförderten Beschäftigung einzusetzen und Hamburg zu einer Modellregion für den PAT (Passiv-Aktiv-Transfer)¹ zu machen. Die Fraktion der Grünen hatte in einem Bürgerschaftsantrag die Schaffung von 1.000 öffentlich geförderten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen gefordert. Dieses Anliegen findet sich auch im Koalitionsvertrag des rot-grünen Senats wieder. Vor diesem Hintergrund stellen wir im Folgenden unsere Vorschläge für eine Neuorientierung der öffentlich geförderten Beschäftigung vor.

Sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung ist eine wesentliche Perspektive für Langzeitarbeitslose

- weil sie den vorhandenen Wunsch nach Erwerbsarbeit bei längerfristig Arbeitslosen befriedigt,
- · weil sie einen Statuswechsel vom Leistungsberechtigten hin zum Arbeitnehmer ermöglicht,
- weil sie Einkommen und Einbezug in soziale Sicherungssysteme ermöglicht,
- weil sie soziale Teilhabe über Arbeit ermöglicht,
- weil sie mit öffentlichen Mitteln ein Arbeitsangebot herstellt, das der Markt ohne Förderung nicht schafft.
- weil sie zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Stadtteilen mit einem hohen Anteil gering verdienender und armer Menschen beitragen kann.

Sozialversicherungspflichtige ögB ist eine Erwerbsarbeit wie jede andere!

Öffentlich geförderte Beschäftigung darf keine Sonderwelt sein, sondern muss den politischen wie auch den alltagsweltlichen Vorstellungen von "normaler" und "guter" Arbeit entsprechen. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist keine Pauschallösung für alle. Welches Angebot Erwerbslosen tatsächlich passende Perspektiven bietet, muss im Einzelfall ausgehandelt werden. Öffentlich geförderte Beschäftigung soll folgendermaßen ausgestaltet werden:

- Zielgruppe für sozialversicherungspflichtige öffentlich geförderte Beschäftigung sind SGB II-Berechtigte, die länger als 24 Monate arbeitslos sind. Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, Arbeitsfördermaßnahmen oder Krankheit führen nicht zu einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit und führen daher nicht zu einem Ausschluss aus der Zielgruppe.
- Die öffentlich geförderte Beschäftigung beruht auf einem Arbeitsvertrag mit allen Rechten und Pflichten. Sie wird tariflich bezahlt. Gesetzliche Mindestlöhne haben Gültigkeit. Die geförderten ArbeitnehmerInnen sind in alle Teile der Sozialversicherung einbezogen.
- Öffentlich geförderte Beschäftigung ist freiwillig. Ob jemand aus der Zielgruppe gefördert wird, ist Ergebnis eines Aushandlungsprozesses zwischen den Leistungsberechtigten, dem Jobcenter und den Arbeitgebern.
- Die F\u00f6rderung soll \u00fcber einen Lohnkostenzuschuss (LKZ) an Arbeitgeber erfolgen. Der Lohnkostenzuschuss betr\u00e4gt 75\u00df des Arbeitgeberbrutto und ist von allen Arbeitgebern nutzbar. Die F\u00f6rderung bezieht sich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu z\u00e4hlen

¹ PAT steht für Passiv-Aktiv-Transfer: Die Mittel, die für Arbeitslosengeld II, Kosten der Unterkunft und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von arbeitslosen Leistungsberechtigten im SGB II ausgegeben werden, können deckungsfähig gemacht werden mit Mitteln der Arbeitsförderung. So können Mittel, die sowieso ausgegeben werden müssen, zum Lohnkostenzuschuss für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung genutzt werden.











gewerbliche Unternehmen aller Branchen genauso wie der öffentliche Dienst, öffentliche Unternehmen, die Sozialwirtschaft oder gemeinnützige Vereine und GmbHs sowie Initiativen.

- Öffentlich geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist auch in Verbindung mit Quartiersentwicklung sinnvoll. Der LKZ beträgt bis zu 100%, wenn die geförderten ArbeitnehmerInnen in solchen sozial- oder stadtentwicklungspolitisch gewollten Projekten beschäftigt werden (z.B. Stadtteilzentren, Gastronomie- und Treffpunktangebote für BewohnerInnen in Programmgebieten der Stadtteilentwicklung). In diesem Fall sollen finanzielle Mittel anderer Behörden unter Federführung der Sozialbehörde einbezogen werden. Über diese Projekte entscheiden die demokratisch legitimierten Gremien und Behörden der FHH. In einem zweiten Schritt wird zu diesen Projekten ein lokaler Konsens mit Kammern und Sozialpartnern hergestellt.
- Die Förderung wird für mindestens zwei Jahre bewilligt. Längere, auch unbefristete Förderdauern z.B. für ältere ArbeitnehmerInnen bis zum Renteneintritt sind im Sinne der Erweiterung sozialer Teilhabe und der Perspektivenentwicklung sinnvoll. Die Förderung kann verlängert werden, wenn geförderte ArbeitnehmerInnen, Unternehmen und Jobcenter sich darauf einigen. Übergänge in ungeförderte Arbeitsverhältnisse sind gewünscht und möglich. Die Förderung kann beendet werden, wenn Arbeitgeber die geförderten ArbeitnehmerInnen auch ohne Förderung weiter beschäftigen oder wenn die geförderten ArbeitnehmerInnen neue Arbeitsplätze finden.
- Begleitend zur Beschäftigung besteht für die geförderten ArbeitnehmerInnen im Betrieb ein Zugang zu Qualifizierung und Coaching/Personalentwicklung. Im Rahmen des Coaching werden auch die einstellenden Betriebe beraten. Werden Fördermaßnahmen bei gemeinnützigen Beschäftigungsträgern angebunden, werden diesen die entsprechenden Mittel unmittelbar zur Verfügung gestellt.
- Die Finanzierung der sozialversicherungspflichtigen öffentlich geförderten Beschäftigung erfolgt aus einem Mix verschiedener Mittel: Eingliederungstitel, PAT-Mittel, Mittel der FHH oder auch Mittel des ESF. Die Förderung umfasst alle tariflichen Leistungen, auch Sonderzahlungen und den Einbezug in betriebliche Alterssicherung.
- Ein solches Programm sollte durch die wesentlichen lokalen Arbeitsmarktakteure begleitet und so ausgestaltet werden, dass negative Effekte auf bestehende Arbeitsverhältnisse vermieden werden.

Wir fordern die Hamburger Politik/ den Hamburger Senat auf

- sich auf Bundesebene für mehr Eingliederungsmittel einzusetzen,
- sich für die Ermöglichung von Modellversuchen des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) einzusetzen,
- Hamburg als einen Modellstandort durchzusetzen bzw. im Fall des Scheiterns ein Modellprojekt aus ESF- und Eigenmitteln zu realisieren,
- innerhalb der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter t.a.h. für die Umsetzung des PAT-Modells oder ggf. die Förderung eines Modellprojektes Sorge zu tragen,
- eigene Haushaltsmittel der FHH für öffentlich geförderte Beschäftigung, z.B. für Personalentwicklung/ Coaching und Beratung der Betriebe, zur Verfügung zu stellen.

Unterzeichner

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (AGFW) Hamburg e.V.

Sozialverband Deutschland (SoVD) e.V. Landesverband Hamburg

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Hamburg

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bag arbeit e.V. Landesverband Hamburg

November 2015